



Neue Regelungen für die Entschuldigungspflicht

Liebe Schülerinnen und Schüler,

ab den Osterferien 2025 gelten neue Regeln für die Entschuldigungspflicht. Rechtliche Grundlage ist die **Neufassung der Schulbesuchsverordnung**, die Sie nachlesen können unter:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulBesVBWV7P2>

Die neuen Regeln erlauben denjenigen von Ihnen, die beispielsweise erkrankt sind und an deren Erkrankung kein Zweifel aufkommt, sich unbürokratischer als bisher zu entschuldigen.

Leider ist es aber so, dass in Einzelfällen doch Zweifel aufkommen, ob die vorgetragenen Entschuldigungsgründe wirklich zutreffen. In diesen Fällen hat die Schule künftig mehr Möglichkeiten als bisher, gezielt zu handeln und Nachweise einzufordern.

Bitte beachten Sie also (wenn Sie noch minderjährig sind, sind Ihre Eltern zuständig):

- **Sie sind krank oder aus einem anderen zwingenden Grund unvorhergesehen nicht in der Lage in die Schule zu kommen?**
→ Rufen Sie im Sekretariat an ODER schreiben Sie Ihrer Klassenleitung eine Mail oder einen Brief (oder informieren Sie die Klassenleitung per WebUntis – dies gilt allerdings nur für diejenigen, die sich schon selbst entschuldigen können):
 - spätestens am 2. Tag Ihrer Abwesenheit (auch wenn Sie nur einen Tag gefehlt haben)
 - unter Angabe der voraussichtlichen Dauer Ihrer Abwesenheit
 - unter Angabe des GrundesSie müssen keine weitere schriftliche Entschuldigung abgeben.
- **Sie müssen den laufenden Unterricht verlassen, weil Sie sich plötzlich krank fühlen?**
→ entschuldigen Sie sich genauso bei Ihrer Klassenleitung (z.B. Mail, s.o.)

ABER:

- **Achtung: Wenn wir Zweifel haben, ob Ihre Entschuldigungsgründe wirklich zutreffen**, können wir einen Nachweis verlangen. Beispielsweise darüber, dass Sie wirklich krank waren, also z.B. ein Schreiben Ihres Arztes / Ihrer Ärztin (ggf. ein ausführliches Attest).
- **Und weiterhin gilt: Bei auffallend häufigen** Erkrankungen kann die Schulleitung einfordern, dass Sie immer bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Klassenleitungen können **bei einer Krankheitsdauer von über zehn Tagen** ein ärztliches Zeugnis verlangen.
- **Und weiterhin gilt: Wenn Sie eine Abwesenheit planen** (z.B. Arzttermin, der in der Unterrichtszeit liegen muss, Teilnahme an einem Sportwettbewerb...) → Stellen Sie frühzeitig einen Antrag auf **Beurlaubung** (ab 3 Tagen bei der Schulleiterin).

Ich bin zuversichtlich, dass diese neuen Regeln zu einem Unterricht führen, in dem wirklich nur die abwesend sind, die ausnahmsweise zwingende Gründe haben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, dass Sie gesund bleiben und gut lernen können.

Ihre Schulleiterin, Ingrid Klumpp

2. April 2025